

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Alex Gantner (FDP, Maur), Daniel Heierli (GP, Zürich) und Beat Habegger (FDP, Zürich)

betreffend Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Kantonsrates

Das Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) wird wie folgt geändert:

§ 25 Unvereinbarkeitsgründe

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, Mitglieder von Behörden oder Organen, die vom Kantonsrat gewählt werden oder deren Wahl vom Kantonsrat genehmigt beziehungsweise bestätigt wird,
- b. – e. unverändert

§[] Übergangsbestimmung

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... als Mitglied einer der in § 25 Abs. 2 lit. a genannten Behörden oder Organen Einsitz hat, kann wiedergewählt werden, auch wenn diese Person die Unvereinbarkeitsvoraussetzung gemäss § 25 Abs. 2 erfüllt.

Alex Gantner
Daniel Heierli
Beat Habegger

Begründung

Der Kantonsrat ist abschliessendes Wahl- bzw. Genehmigungsorgan für zahlreiche Ämter und Positionen in kantonalen Institutionen und Beteiligungen. Für gewisse Ämter und Positionen besteht aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen oder entsprechender Bestimmungen in den Spezialgesetzen bereits heute eine Unvereinbarkeit mit dem Amt als Kantonsrat.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll die Unvereinbarkeit auf alle Ämter und Positionen ausgedehnt werden, bei denen der Kantonsrat abschliessendes Wahl-, Genehmigungs- bzw. Bestätigungsorgan ist. Damit lassen sich Interessenskonflikte vermeiden und die Corporate Governance wird gestärkt.

Die Übergangsbestimmung soll es Mitgliedern des Kantonsrates, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der erweiterten Unvereinbarkeit im Amt und von dieser verschärften Regelung betroffen sind, gestatten, das entsprechende Mandat / die entsprechenden Mandate fortzuführen.